3. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27. März 2023 beschlossen:

Artikel 1
§ 17 erhält folgende neue Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein nachrichtlicher Hinweis erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14. Nachrichtlich werden diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.vettweiss.de bereitgestellt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14, bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.